

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2016

Nr. 2016/1059

KR.Nr. I 0074/2016 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Führung einer Lagerapotheke Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der folgende originale Wortlaut entstammt einer Weisung des Kantonsapothekers bezüglich dem Einsatz und Führen einer Lagerapotheke: „Damit verbietet sich die offenbar teilweise übliche Abgabe von Aspirin, Panadol & Co an Schülerinnen und Schüler. Eine Schul- oder Lagerapotheke darf nur Medizinprodukte zur Wundversorgung und/oder Stabilisierung, Beatmungshilfen, Handschuhe u. ä. enthalten. Schülerinnen und Schüler müssen sich somit eine Medikamentenreserve von ihren Eltern mitgeben lassen – oder vor Ort eine Arztpraxis oder Apotheke aufsuchen.“

Damit ist die gängige Praxis, dass Lehrpersonen ihren Schülerinnen und Schülern bei Bagatellkrankheiten, orale, nicht rezeptpflichtige Medikamente wie Panadol oder Aspirin verabreichen konnten, hinfällig.

Die Weisung mag den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, verursacht aber einen erheblichen und unnötigen Mehraufwand für das Lagerpersonal und sie führt direkt zur Erhöhung der Gesundheitskosten. Erfahrene Lehrpersonen empfinden diese Regelung, welche aus der Auslegung eines Positionspapieres resultiert, als nicht praktikabel. Es kriminalisiert die Verantwortlichen und stellt so schulische wie nichtschulische Lager und mehrtägige Ausflüge grundsätzlich in Frage.

Darum wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Weisung, wie in der Begründung des Vorstosses dargelegt?
2. Muss ein krankes Kind bei Bagatellbeschwerden (gewöhnliches Fieber, Kopfschmerzen, Schluckbeschwerden, etc.) in der Nacht zum Arzt, Apotheker oder ins Spital gebracht werden? Sind die Lehrpersonen gezwungen, die Eltern zu benachrichtigen, damit sie es aus dem Lager nach Hause holen? Falls die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind nicht zeitnah betreuen können, muss das Kind hospitalisiert oder mit Ambulanz vom Lagerort nach Hause gebracht werden?
3. Ist es zielführend, dass Eltern ihrem Kind eigene Medikamente mitgeben?
 - a) bei chronischen Erkrankungen
Der Schüler leidet z.B. unter Asthma und muss regelmässig sein Medikament einnehmen (chronische Erkrankung). Darf der Lehrer diese verabreichen, vorausgesetzt, dass die Eltern die Bewilligung erteilen, oder muss das Kind diese Medikamente selbst einnehmen? Wie muss diese Verabreichung organisiert werden, damit sich die Lehrpersonen nicht strafbar machen?
 - b) bei temporären Erkrankungen
Müssen Kinder Medikamente selber mitnehmen und während dem Lager selbstständig verwalten? Ist dies aus Sicht der Lehrpersonen zu verantworten, dass Kinder selber ihre Notfallmedikamente verwalten dürfen? Wie verhalten sich Lehrpersonen bei Arztkonsultationen, wenn sie nicht wissen, welche Medikamente die Schülerinnen und Schüler eingenommen haben und wenn sie Präparate untereinander austauschen?
4. Sind die Schulen aufgrund der neuen Weisung gezwungen, ausgebildetes Pflegepersonal mit in die Lager zu nehmen, damit Sie bei Notfallsituation verhältnismässig reagieren können?
5. Wie kann es sein, dass das VSA diese Weisung kommentarlos den Schulen unterbreitet, ohne

an die konkreten Folgen in der Praxis zu denken, ohne den Lehrpersonen eine kompetente, praktikable Rückendeckung für ihre nicht einfache Aufgabe zu geben?

6. Neben den Schulen veranstalten zahlreiche Vereine und Jugendorganisationen Lager. Wie gestaltet sich dort künftig der Umgang mit rezeptfreien Medikamenten?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Regelung aufzuheben, so dass Lagerverantwortliche bei Bagatellkrankheiten (Fieber, etc.) die notwendigen Medikamente den Schülerinnen und Schülern wieder verabreichen dürfen? Wenn nein, mit welcher Begründung und aufgrund welcher zwingenden Vorschriften?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Weder das Volksschulamt noch der Kantonsapotheker haben eine Weisung zu Lagerapotheken erlassen. Es ist lediglich in einer Mitteilung auf bundesrechtliche Bestimmungen aufmerksam gemacht worden. Auch das Positionspapier der Kantonsapotheker-Vereinigung Nordwestschweiz, auf dem die Mitteilung basiert, ist keine Anordnung, sondern eine Erläuterung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Das eidgenössische Heilmittelgesetz gilt seit dem 1. Januar 2002. Seither hat der Umgang mit Medikamenten in Lagern zu keinen Beanstandungen geführt. Erst nachdem in Kursen und im Zusammenhang mit Medikamentenbezügen in öffentlichen Apotheken wiederholt Fragen zu diesem Thema gestellt worden waren, wurde die rechtliche Situation von behördlicher Seite klargestellt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Weisung, wie in der Begründung des Vorstosses dargelegt?

Es handelt sich nicht um eine Weisung, sondern um eine Darstellung der rechtlichen Situation. Das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, 812.21) beschränkt in Art. 24 und 25 die Abgabe von Arzneimitteln auf Apotheken, weitere Medizinalpersonen, Drogerien sowie weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen. Die Lehrpersonen gehören nicht dazu.

3.2.2 Zu Frage 2:

Muss ein krankes Kind bei Bagatellbeschwerden (gewöhnliches Fieber, Kopfschmerzen, Schluckbeschwerden, etc.) in der Nacht zum Arzt, Apotheker oder ins Spital gebracht werden? Sind die Lehrpersonen gezwungen, die Eltern zu benachrichtigen, damit sie es aus dem Lager nach Hause holen? Falls die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind nicht zeitnah betreuen können, muss das Kind hospitalisiert oder mit Ambulanz vom Lagerort nach Hause gebracht werden?

Auch für Schweizer Verhältnisse abgelegene Regionen sind medizinisch vergleichsweise gut versorgt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der telefonischen Konsultation mit dem Arzt vor Ort beziehungsweise mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Zudem besteht die Möglichkeit einer telemedizinischen Beratung. In den meisten Wintersportorten und Feriendestinationen gibt es auch Drogerien oder Apotheken.

Die Lehrpersonen beurteilen fallweise individuell (möglichst in Absprache mit den Eltern), inwiefern medizinischer Rat bzw. medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden soll. Eine medikamentöse Behandlung ohne vorgängige medizinische Indikationsstellung ist nicht angezeigt, wie die nachfolgenden Ausführungen zur Definition von Fieber sowie zur nicht unproblematischen Gabe von Panadol und Aspirin illustrieren.

Aus kantonsärztlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Als Fieber im medizinischen Sinn gelten Körpertemperaturen über 38.5 Grad Celsius. Laien dagegen erachten oftmals sogenannte subfebrile, also leicht erhöhte Temperaturen von unter 38.5 Grad als Fieber. Aus medizinischer Sicht ist es keineswegs sinnvoll, bereits bei subfebrilen Temperaturen sofort zu Medikamenten zu greifen. Hohe Fieberschübe sollten ohnehin, insbesondere bei jüngeren Kindern, ärztlich abgeklärt werden. Aus ärztlicher Sicht ist es deshalb sogar begrüssenswert, wenn der automatische Griff zur Tablette bei jeder Unpässlichkeit im Kontext der Schule nicht vorgelebt wird.

Als fiebersenkendes Mittel kommt am ehesten der Wirkstoff Paracetamol (enthalten z.B. in Panadol®) in Frage; allerdings ist er bei Asthma (eine häufige Diagnose bei Kindern) mit Vorsicht anzuwenden. Weiter ist zu beachten, dass das Fieber mit rezeptfreien Mitteln höchstens um ½ bis 1 Grad gesenkt werden kann. Eine banale Erkältung muss zudem nicht mit Medikamenten behandelt werden, die Erkrankungsdauer wird mit Medikamenten auch nicht beeinflusst.

Die Verwendung bzw. Abgabe von Aspirin bei Kindern unter 12 Jahren ist nicht zugelassen. Bei Jugendlichen ab 12 Jahren ist die Anwendung nur auf ärztliche Verordnung und nur als Mittel der zweiten Wahl zugelassen. Der Grund dafür liegt im möglichen Auftreten einer lebensbedrohlichen Enzephalopathie mit den Leitsymptomen starkes Erbrechen, Bewusstseinsstörungen und Leberfunktionsstörungen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist es zielführend, dass Eltern ihrem Kind eigene Medikamente mitgeben?

a. bei chronischen Erkrankungen

Der Schüler leidet z.B. unter Asthma und muss regelmässig sein Medikament einnehmen (chronische Erkrankung). Darf der Lehrer diese verabreichen, vorausgesetzt, dass die Eltern die Bewilligung erteilen, oder muss das Kind diese Medikamente selbst einnehmen? Wie muss diese Verabreichung organisiert werden, damit sich die Lehrpersonen nicht strafbar machen?

Chronisch kranke Kinder haben in aller Regel eine angepasste Medikamentenverordnung mit vorgegebenem Einnahmeschema inklusive Reservemedikamente. Auf diese schriftliche Verordnung gestützt kann das Kind seine Medikamente mitnehmen und auf der Schulreise oder im Skilager einnehmen, gegebenenfalls angeleitet durch die Lehrperson. Gegen eine solche Aufbewahrung von fix verordneten Medikamenten durch die Lehrpersonen zuhanden der Kinder ist nichts einzuwenden. Die entsprechende kindbezogene Instruktion der Lehrpersonen durch die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den Schularzt gehört zu den Vorbereitungsarbeiten.

Sind Kinder mit chronischen Erkrankungen medikamentös nicht stabil genug eingestellt, so ist ohnehin von einer Teilnahme abzusehen.

b. bei temporären Erkrankungen

Müssen Kinder Medikamente selber mitnehmen und während dem Lager selbstständig verwalten? Ist dies aus Sicht der Lehrpersonen zu verantworten, dass Kinder selber ihre Notfallmedikamente verwalten dürfen? Wie verhalten sich Lehrpersonen bei Arztkonsultationen, wenn sie nicht wissen, welche Medikamente die Schülerin-

nen und Schüler eingenommen haben und wenn sie Präparate untereinander austauschen?

Es gibt aus medizinischer Sicht keinen Grund, einem gesunden Kind eine Medikamentenreserve mit in ein Schullager zu geben. Bei Jugendlichen kann sich situationsbedingt ausnahmsweise die Mitgabe einer bescheidenen Medikamentenreserve empfehlen (z.B. Menstruationsbeschwerden). Die Abgabe von Medikamenten unter Jugendlichen ist der gleichen Gesetzgebung unterworfen wie durch Erwachsene, die nicht Fachpersonen sind.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sind die Schulen aufgrund der neuen Weisung gezwungen, ausgebildetes Pflegepersonal mit in die Lager zu nehmen, damit Sie bei Notfallsituation verhältnismässig reagieren können?

Nein. Die Schweiz hat eine der höchsten Ärztedichten der Welt, selbst in für Schweizer Verhältnisse abgelegenen Regionen. In den meisten Wintersportorten und Feriendestinationen gibt es auch Drogerien oder Apotheken. Mit dem Institut des Schularztes steht der Schule zudem eine weitere Möglichkeit eines direkten telefonischen Zugangs zur Verfügung. Ferner besteht auch die Möglichkeit einer telemedizinischen Beratung.

Bei subfebrilen Temperaturen und Beschwerden harmloser Ursache ist eine unmittelbare medikamentöse Behandlung nicht notwendig. Liegt dem Fieber eine ernsthafte Erkrankung zu Grunde, wird ein Arzt- oder gar Spitalbesuch ohnehin unabdingbar. Eine vorherige Medikamentenabgabe kann unter Umständen die Ernsthaftigkeit der Situation kaschieren und einen solchen Besuch hinauszögern, was die Situation verschlimmern kann.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie kann es sein, dass das VSA diese Weisung kommentarlos den Schulen unterbreitet, ohne an die konkreten Folgen in der Praxis zu denken, ohne den Lehrpersonen eine kompetente, praktikable Rückendeckung für ihre nicht einfache Aufgabe zu geben?

Das VSA hat auf der Plattform www.so-bildung.ch, die nur Schulleitungspersonen zugänglich ist, in der Rubrik „Informationen Dritter“ eine Mitteilung des Kantonsapothekers und des Kantonsarztes zur geltenden rechtlichen Situation platziert. Die Beratung von Lehrpersonen in medizinischen und pharmakologischen Belangen geschieht durch den schulärztlichen Dienst sowie in Apotheken und Drogerien beim Bezug von Lagerapotheken.

3.2.6 Zu Frage 6:

Neben den Schulen veranstalten zahlreiche Vereine und Jugendorganisationen Lager. Wie gestaltet sich dort künftig der Umgang mit rezeptfreien Medikamenten?

Wie bisher, an der rechtlichen Situation hat sich nichts geändert. Das eidgenössische Heilmittelgesetz gilt seit dem 1. Januar 2002, ohne dass der Umgang mit Medikamenten in Lagern zu Beanstandungen geführt hätte.

3.2.7 Zu Frage 7:

Ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Regelung aufzuheben, so dass Lagerverantwortliche bei Bagatellkrankheiten (Fieber, etc.) die notwendigen Medikamente den Schülerinnen und Schülern wieder verabreichen dürfen? Wenn nein, mit welcher Begründung und aufgrund welcher zwingenden Vorschriften?

Es handelt sich nicht um eine Regelung, sondern lediglich um eine Mitteilung, die auf bundesrechtliche Bestimmungen aufmerksam macht. Das Heilmittelgesetz beschränkt in Art. 24 und 25 die Abgabe von Arzneimitteln auf Apotheken, weitere Medizinalpersonen, Drogerien sowie weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen. Die Erweiterung dieser Abgabemöglichkeiten liegt nicht in unserer Kompetenz.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
 Departement für Bildung und Kultur (4); AN, VEL, DK, DT
 Volksschulamt (10); Wa, YK, eac, uvb, Eg, MP, RUF, wic, cb (2)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker 9, Postfach 217,
 4564 Obergerlafingen
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat